

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Ordnung der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung der Universitäten Paderborn, Kassel und Leuphana Universität Lüneburg „Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik“ (khdm)	25
2. Änderungsordnung der Teilgrundordnung der Universität Kassel	32
3. Neufassung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule	33

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Ordnung der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung der Universitäten Paderborn, Kassel und Leuphana Universität Lüneburg „Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik“ (khdm)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel hat am 19.12.2012 gem. § 44 Abs. 1 HHG die Ordnung des khdm beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 11.02.2013 genehmigt.

Präambel

Das khdm ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Universitäten Paderborn, Kassel und Leuphana Universität Lüneburg. Die nachfolgende Ordnung regelt die Mitgliedschaft im khdm sowie dessen Aufgaben und innere Struktur.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Das khdm verfolgt das Ziel, die Hochschuldidaktik der Mathematik in Forschung und Lehre zu fördern, zur Lösung hochschuldidaktischer Probleme Unterstützung anzubieten und hierfür die Rahmenbedingungen in den beteiligten Universitäten zu verbessern.

(2) Die Wissenschaftler koordinieren im khdm ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit, um die Ziele des Zentrums zu erreichen, bleiben aber mit ihren Ressourcen und ihren sonstigen Aufgaben ihren Fachbereichen/Fakultäten am Dienort ihrer jeweiligen Hochschule zugeordnet.

(3) Die Wissenschaftler führen im Zentrum gemeinsame Forschungs- und Lehrprojekte durch.

(4) Das khdm hat die Aufgabe, Aktivitäten im Bereich der Hochschuldidaktik der Mathematik bundesweit zu initiieren und zu vernetzen. In diesem Rahmen kann das khdm über die Hochschulen mit anderen Institutionen gemeinsame Projekte durchführen und Kooperationsverträge schließen.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des khdm sind:

1. die im Anhang genannten Professorinnen und Professoren/ Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer/Privatdozenten als Gründungsmitglieder,
2. die aus den Mitteln des Kompetenzzentrums oder aus Mitteln Dritter für das Kompetenzzentrum finanzierten wissenschaftlichen/akademischen und administrativ-technischen/weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. je Universität ein von dem jeweiligen Präsidium benannter Vertreter der Hochschuldidaktik/Medientechnologie (z.B. aus dem Servicecenter Lehre der Universität Kassel, bzw. dem Zentrum für Informations- und Medientechnologien oder Stabsstelle Hochschuldidaktik der Universität Paderborn, bzw. dem Leuphana College der Universität Lüneburg); Die Mitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren benannt. Aus dieser Mitgliedschaft erwächst keine Wahlberechtigung.
4. die Studierenden gemäß § 4 Abs. 3,

5. weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universitäten Kassel, Paderborn und Lüneburg, die gemäß § 4 Abs. 6, 4. Spiegelstrich in das Zentrum aufgenommen worden sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 endet die Mitgliedschaft mit der Beendigung der Tätigkeit im Rahmen des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik Mathematik oder durch Ausschluss gemäß § 4 Abs.7.

§ 3 Organe des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik Mathematik

Organe des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik Mathematik sind

- ◆ die Geschäftsführenden Direktoren oder die Geschäftsführenden Direktorinnen,
- ◆ das Direktorium,
- ◆ die Mitgliederversammlung und
- ◆ der wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus 6 Mitgliedern des khdm aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren/Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Mitgliedern des khdm aus der Gruppe der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied des khdm aus der Gruppe der administrativ-technischen/weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Es tagt mindestens einmal im Semester. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 benannten Mitglieder gehören dem Direktorium als Mitglieder mit beratender Stimme an, sofern sie nicht als stimmberechtigtes Mitglied in das Direktorium gewählt wurden.

(3) An jeder der drei Universitäten wird ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiter im Direktorium von und aus der Mitte der Mitglieder des khm seiner/ihrer Gruppe und Universität gewählt. Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der administrativ-technischen Mitarbeiter/weiteren Mitarbeiter erfolgt jeweils im Wechsel an einer der drei Universitäten von und aus der Mitte der Mitglieder des khdm ihrer/seiner Gruppe und Universität; gleiches gilt für die Wahl der bzw. des Studierenden. Aktiv und passiv wahlberechtigte Studierende sind die für mindestens drei Monate als studentische Hilfskräfte an den Forschungsprojekten im Rahmen des Zentrums beschäftigten Studierenden. In Zweifelsfällen entscheidet das Direktorium. Die Amtszeit des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiter und der administrativ-technischen/weiteren Mitarbeiter zwei Jahre. Die Bestellungen erfolgen durch das jeweilige Präsidium. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1.10. des Wahljahres und endet am 30.9. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Direktoriumsmitglied neu zu wählen.

(4) An jeder der drei Universitäten werden zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Professorinnen und Professorinnen/Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Direktorium von und aus der Gruppe der Mitglieder des khm seiner/ihrer Gruppe und Universität gewählt. Die Amtszeit der Vertreter oder Vertreterinnen der Professorinnen und Professorinnen/Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt

zwei Jahre. Die Bestellungen erfolgen durch das jeweilige Präsidium. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1.10. des Wahljahres und endet am 30.9. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Direktoriumsmitglied neu zu wählen.

(5) Das Direktorium kann weitere Mitglieder des Zentrums mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen oder Amtsperioden hinzuziehen.

(6) Das Direktorium

- wählt aus seiner Mitte die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen für drei Jahre,
- beschließt den jährlichen Forschungs- und Wirtschaftsplan, soweit er gemeinsame Forschungs- oder Lehrprojekte und die zugewiesenen Mittel des Zentrums betrifft,
- entscheidet über die forschungsstrategische Ausrichtung des Zentrums,
- entscheidet über die Aufnahme weiterer Wissenschaftler der Universitäten Kassel, Paderborn und Lüneburg ins Zentrum. Weitere Wissenschaftler der Universitäten können aufgenommen werden, wenn sie an der Erfüllung der Aufgaben und dem Erreichen der Ziele des Zentrums beteiligt sind.
- entscheidet über Partnerschaften des Zentrums,
- entscheidet über alle Fragen, die das Zentrum als Ganzes betreffen und nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- entscheidet über die Beantragung, Einrichtung und Durchführung gemeinsamer Projekte,
- entscheidet über die Aufnahme assoziierter Projekte ins Zentrum. Wissenschaftler aus assoziierten Projekten, die anderen Universitäten angehören, können nicht-stimmberechtigte assoziierte Wissenschaftler des khdm werden
- erstellt Berichte über die Arbeitsfortschritte des Zentrums und legt diese den Präsidien und dem Wissenschaftlichen Beirat vor.

(7) Das Direktorium kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder den Ausschluss eines Wissenschaftlers aus dem Zentrum aus wichtigem Grund beschließen.

(8) Das Direktorium kann mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder den Präsidien der Universitäten Kassel, Paderborn und Lüneburg eine Änderung dieser Ordnung vorschlagen.

(9) Auf Antrag mindestens zweier Direktoriumsmitglieder können gegen Entscheidungen des Direktoriums die Präsidien der Universitäten Kassel, Paderborn und Lüneburg angerufen werden. Über den Antrag entscheiden die Präsidien gemeinsam.

§ 5 Geschäftsführendes Direktorium

(1) Das Geschäftsführende Direktorium besteht aus drei Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren, wobei eine/r der Universität Kassel, eine/r der Universität Paderborn und eine/r der Universität Lüneburg angehören soll. Die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren müssen professorale Mitglieder

des Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik sein. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch das für den Gewählten zuständige Präsidium.

(2) Das Geschäftsführende Direktorium kann zu seinen Beratungen weitere Mitglieder des Zentrums mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen oder Amtsperioden hinzuziehen.

(3) Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren beginnt am 1.10. des Wahljahres und endet mit Ablauf der dreijährigen Amtsperiode am 30.9. des betreffenden Jahres. Scheidet ein Geschäftsführender Direktor bzw. eine Geschäftsführende Direktorin vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, eine Neuwahl statt.

(4) Das Geschäftsführende Direktorium

- beruft das Direktorium ein und leitet dessen Sitzung,
- berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Kompetenzzentrums,
- vertritt das Kompetenzzentrum nach außen,
- leitet die Geschäftsstelle des Kompetenzzentrums,
- führt die Beschlüsse des Direktoriums aus,
- trifft die operativen Entscheidungen in der Geschäftsführung des Kompetenzzentrums,
- leitet die gemeinsamen im Zentrum durchgeführten Projekte und Querschnittsarbeitsgruppen.

In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat das Geschäftsführende Direktorium eine Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbaren dringenden Fällen haben die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren das Erforderliche selbst zu veranlassen. Sie haben darüber dem Direktorium unverzüglich zu berichten.

§ 6 Geschäftsstelle

Das geschäftsführende Direktorium richtet rotierend bei einer der Hochschulen eine Geschäftsstelle unter Leitung des geschäftsführenden Direktors, der Mitglied dieser Hochschule ist, ein.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 2. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. In ihr werden die Arbeitsergebnisse vorgestellt und der Forschungs- und Wirtschaftsplan besprochen. In ihr können von den Mitgliedern alle wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik Mathematik thematisiert werden.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

Am Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik wird ein internationaler wissenschaftlicher Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern, die von den Präsidien der Universitäten Kassel, Paderborn und Lüneburg auf Vorschlag des Direktoriums gemeinsam berufen werden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 2,5 Jahre. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und gibt dem Zentrum Anregungen zu seiner Fortentwicklung. Er nimmt gegenüber den Präsidien zu den Berichten über die Arbeitsfortschritte des Zentrums Stellung und legt den Präsidien alle zweieinhalb Jahre eine Stellungnahme dazu vor.

§ 9 Zusammenarbeit im Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik

(1) Die im Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik kooperierenden Wissenschaftler bleiben Personal der jeweiligen Universität und werden von dieser dem khdm zugeordnet. Sie bearbeiten die von ihnen eingeworbenen Forschungsaufträge und ihre sonstigen Aufgaben in Forschung und Lehre in eigener Verantwortung. Soweit rechtlich zulässig (insbesondere, soweit keine entgegenstehenden Geheimhaltungspflichten bestehen) informieren sie die anderen Wissenschaftler über ihre Forschungstätigkeiten und ihre Ergebnisse und geben auf Nachfragen Auskunft zu einzelnen Forschungsarbeiten. Projekte, an deren Leitung Mitglieder des Zentrums beteiligt sind, können dem Zentrum assoziiert werden. Das kann auch gemeinsame Projekte mit Mitgliedern weiterer Universitäten einschließen.

(2) Die kooperierenden Wissenschaftler unterstützen die gemeinsame Zielsetzung des Zentrums und bemühen sich in diesem Rahmen um eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und die gemeinsame Einwerbung und Durchführung von Forschungsprojekten. Sie arbeiten auch in der Ausbildung der Nachwuchswissenschaftler zusammen. Sie tragen zu einem gemeinsamen Erscheinungsbild des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik Mathematik und zu einem gemeinsamen Außenauftritt bei.

(3) Jeder Wissenschaftler im Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik kann seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen. Dabei ist in geeigneter Form auf die Kooperation im Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik hinzuweisen. Jede Veröffentlichung und jeder Vortrag wird dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin für die Ergebnisdokumentation und den anderen Fachgebieten für mögliche Kooperationen bekannt gegeben.

(4) Gemeinsam durchgeführte Projekte des Zentrums sind das von der VW- und Mercator-Stiftung für die Jahre 2010 – 2014 geförderte Vorhaben auf Einrichtung eines Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik Mathematik mit den dort genannten Teilprojekten sowie solche Projekte, bei denen nicht einzelne Wissenschaftler Projektleiter sind.

Für die gemeinsam im Zentrum durchgeführten Projekte werden besondere Vereinbarungen zwischen dem Geschäftsführenden Direktorium und den Projektbeauftragten getroffen, denen die Durchführung von Teilprojekten vom Direktorium übertragen wird. Die Vereinbarungen sollen Regelungen zur Finanz- und Arbeitsplanung sowie zum Einsatz von wissenschaftlichen Mitarbeitern für Projektaufgaben und allgemeine Zentrumsaufgaben vorsehen.

§ 10 Gründungsphase

Abweichend von § 4 Abs. 6 1. Spiegelstrich besteht das Geschäftsführende Direktorium für den Zeitraum vom 01.1.2012 bis 30.09.2014 aus Prof. Biehler, Prof. Hochmuth und Prof. Rück.

Abweichend von § 4 Abs. 4 gehören dem Direktorium vom 1.1.2012 bis 30.9.2014 die Prof. Biehler, Rück und Hochmuth an.

Die restlichen 3 professoralen Mitglieder des Direktoriums werden entsprechend den Regelungen in § 4 Abs. 4 gewählt, ebenso wie die anderen Mitglieder des Direktoriums entsprechend den Regelungen in § 4 Abs. 3. Unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung finden die Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag und enden am 30.09.2014.

Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 3 sind Frau Dr. Oevel für die Universität Paderborn und Frau Dr. Borchard für die Universität Kassel vom 01.01.2012 bis 30.09.2014 die Vertreter der Hochschuldidaktik/Medientechnologie für ihre Universität. Der Vertreter der Leuphana Universität Lüneburg wird gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 benannt.

Das von der VW- und Mercator-Stiftung für die Jahre 2010 - 2014 geförderte Vorhaben auf Einrichtung eines Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik Mathematik wird mit den dort genannten Teilprojekten als „gemeinsames Projekt“ des Zentrums durchgeführt.

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung des khdm erfolgt aus Mitteln, die die Universitäten zur Verfügung stellen sowie über die Universitäten eingeworbene Drittmittel.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen in Kraft.

Anhang:

Folgende Professorinnen und Professoren/Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer/Privatdozenten sind mit der Gründung Mitglieder des khdm gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Ordnung des khdm:

Prof. Dr. Peter Bender (Mathematikdidaktik, Universität Paderborn)

Prof. Dr. Rolf Biehler (Mathematikdidaktik, Universität Paderborn)

Prof. Dr. Werner Blum (Mathematikdidaktik, Universität Kassel)

Prof. Dr. Rita Borromeo Ferri (Mathematikdidaktik, Universität Kassel)

Prof. Dr. Michael Dellnitz (Mathematik, Universität Paderborn)
Prof. Dr. Hans Dietz (Mathematik, Universität Paderborn)
Prof. Dr. Dörte Haftendorn (Mathematik, Leuphana Universität Lüneburg)
Prof. Dr. Martin Hänze (Pädagogische Psychologie, Universität Kassel)
Prof. Dr. Reinhard Hochmuth (Mathematik, Leuphana Universität Lüneburg)
Prof. Dr. Wolfram Koepf (Mathematik, Universität Kassel)
Prof. Dr. Bärbel Mertsching (Elektrotechnik, Universität Paderborn)
Prof. Dr. Hans-Georg Rück (Mathematik, Universität Kassel)
Prof. Dr. Niclas Schaper (Psychologie, Hochschuldidaktik, Universität Paderborn)
Jun.-Prof. Dr. Stanislaw Schukajlow-Wasjutinski (Mathematikdidaktik, Univ. Paderborn)
Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer (Mathematik, Universität Kassel)
Prof. Dr. Rainer Voßkamp (Wirtschaftswissenschaften, Universität Kassel)
Prof. Dr. Torsten Wedhorn (Mathematik, Universität Paderborn)

Teilgrundordnung
der
Universität Kassel
vom 14. Juli 2010

hier: Änderungsordnung v. 16.01.2013

Aufgrund § 31 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I 666–704) beschließt der Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium nach Stellungnahme des Hochschulrats gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 1 HHG die folgende Änderungsordnung zur Teilgrundordnung.

Artikel 1
Änderungen

Nach § 1 werden als neue §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien

(1) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden. Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

(2) Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht. Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge wirken die administrativ-technischen Mitglieder beratend mit. Ihr Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, Lehre oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben regelt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien.

§ 3 Beschlüsse

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(2) Soweit das Gesetz oder die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien nichts anderes vorsieht, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

	Beschluss
Satzung	Senat: 08.02.2012
1. Änderungsbeschluss	Senat: 13.02.2013

Neufassung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 13.02.2013

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) vom 22. Juni 2011 (GVBl. I S. 329) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Universität Kassel nach § 36 Absatz 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), am 08.02.2012 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge durch die Universität Kassel (Hochschule) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), in Verbindung mit § 9 Abs. 5 und § 18 Abs. 1 u. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) vom 22. Juni 2011 (GVBl. I S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) In den in der Anlage aufgeführten Studiengängen führt die Hochschule das Hochschulauswahlverfahren nach Maßgabe der §§ 9 bzw. 18 der Vergabeverordnung Hessen durch. Die Auswahl erfolgt aufgrund der in der Anlage aufgeführten studiengangsspezifischen Kriterien.

(2) Der für einen zulassungsbeschränkten Studiengang zuständige Fachbereich macht Vorschläge für die Kriterien des Hochschulauswahlverfahrens nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 der Vergabeverordnung Hessen. Der Senat entscheidet gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 HHG abschließend über die Satzung.

(3) Bei der Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, kann durch die Regelungen in den Anlagen dieser Satzung von den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber von den Regelungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 6 der Vergabeverordnung Hessen i.d.F. v. 22.06.2011 abgewichen werden.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahlentscheidung im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der im Abschlusszeugnis des vorausgesetzten Studiums ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung bzw. dem Abschlusszeugnis des vorausgesetzten Studiums ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben soll, oder
6. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Nr. 1 bis 5.

In die Auswahlentscheidung sind gem. § 9 Abs. 2 S. 2 u. § 18 Abs. 1 S. 6 Vergabeverordnung Hessen mindestens zwei Auswahlmaßstäbe nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5 einzubeziehen. Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation in jedem Einzelfall ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

(2) Im Rahmen der Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen gem. Abs. 1 Nr. 2 werden alle Noten in die Berechnungsskala 1–6 laut folgender Umrechnungsmatrix umgerechnet:

15-Punkte-Schema	
Notenpunkte	ergibt die Berechnungszahl
15	1
14	1
13	1,3
12	1,7
11	2
10	2,3
9	2,7
8	3
7	3,3
6	3,7
5	4
4	4,3
3	4,7
2	5
1	5,3
0	6

Berechnungsschema	
Bewertung	ergibt die Berechnungszahl
sehr gut	1

sehr gut – gut	1,5
gut	2
gut – befriedigend	2,5
befriedigend	3
befriedigend – ausreichend	3,5
ausreichend	4
ausreichend – mangelhaft	4,5
mangelhaft	5
mangelhaft – ungenügend	5,5
ungenügend	6

Im Anschluss an die Umrechnung in die Berechnungsskala 1–6 werden Leistungskursnoten oder Noten gleichwertiger Schwerpunktfächer durch drei dividiert und gehen mit diesem Drittelwert in die weitere Berechnung ein. Dabei werden nur die erste und zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Es ist jeweils die vierte, in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Halbjahresnote anzugeben. Ist diese Halbjahresnote nicht feststellbar, ist die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene zusammengefasste Prüfungsnote anzugeben.

Ist eine Fachnote lt. den in den Anlagen angegebenen Fächern nicht in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen, geht das Kriterium „Fachnoten“ mit der Berechnungszahl 6 in die Berechnung zur Rangfolgenbildung ein.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem oder mehreren dieser Kriterien oder in einer oder mehreren Quoten zu berücksichtigen sind, werden auf allen entsprechenden Ranglisten nach Maßgabe der in der Anlage studiengangsspezifisch festgelegten Reihenfolge berücksichtigt.

§ 4 Form des Antrags, Fristen

(1) Die für das Auswahlverfahren der Hochschule erforderlichen und in den Anlagen studiengangsspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen bei der Hochschule im Auswahlverfahren für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfristen) eingegangen sein.

(2) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Unterlagen im Original beziehungsweise in amtlich beglaubigter Kopie sowie in deutscher Sprache oder ggf. in einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Deutsche vorzulegen sind.

§ 5 Beteiligung am Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren der Hochschule nach § 9 der Vergabeverordnung Hessen wird nicht beteiligt, wer

1. nicht frist- und formgerecht alle für das Auswahlverfahren der Hochschule erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule vorgelegt hat oder
2. unter die Quote nach § 5 Abs. 1 der Vergabeverordnung Hessen fällt oder
3. nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 der Vergabeverordnung Hessen von der Hochschule zugelassen worden ist.

(2) Wer bereits zur Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren eingeladen worden war, aber aus in ihrer oder seiner Person liegenden, von ihr oder ihm nicht selbst vertretenen Gründen gehindert worden war, ihre oder seine Unterlagen fristgerecht einzureichen, wird im nächst folgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren der Universität vorgesehen, wenn dies unverzüglich nach Wegfall der Gründe bei der Universität beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird.

§ 6 Erstellung von Ranglisten, Auswahlentscheidung

(1) Für die Zulassung werden je Studiengang nach § 2 Abs. 1 eine oder mehrere Ranglisten gebildet, die entsprechend des oder der in der Anlage jeweils genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung zu erstellen sind.

(2) Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Die Auswahlentscheidung trifft der Präsident.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft und gilt für Zulassungsverfahren ab dem Wintersemester 2012/2013.

Kassel, den 08.02.2012

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

– Präsident –

Anlage 1

In dem **Bachelor-Studiengang Psychologie** werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 der Vergabeverordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) zu 75 %,
 - b) nach einer Gewichtung einer in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistung in einem Fach, das über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt (Fachnote) zu 25 %.

2. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Fachnote ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin genau eine in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Note gem. § 3 Abs. 2 anzugeben. Der Katalog der studiengangaffinen Fächer besteht insbesondere aus den folgenden Fächern:
 - Angewandte Gestaltungs- und Medientechnik
 - Astronomie
 - Astrophysik
 - Berufliche Informatik
 - Betriebs- und Volkswirtschaft
 - Betriebswirtschaft
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling
 - Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Controlling
 - Bioinformatik
 - Biologie
 - Chemie
 - Computer-Algebra-Systeme
 - Darstellende Geometrie
 - Datenverarbeitung
 - Deutsch
 - Englisch
 - Erdkunde
 - Erziehungswissenschaften
 - Gemeinschaftskunde
 - Geographie
 - Geographie, Wirtschaft, Gemeinschaftskunde
 - Geometrie
 - Geschichte
 - Gesellschafts- und Sozialwissenschaften
 - Gesellschaftslehre
 - Gesellschaftslehre mit Geschichte
 - Informatik
 - Informatiksysteme
 - Informationsverarbeitung
 - Mathematik
 - Naturphänomene
 - Naturwissenschaft und Technik
 - Naturwissenschaften
 - Pädagogik
 - Physik
 - Politik

- Politik und Wirtschaft
- Politik–Gesellschaft–Wirtschaft
- Politikwissenschaften
- Politische Bildung
- Psychologie
- Sozialkunde
- Sozialwissenschaften
- Soziologie
- Volkswirtschaft
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaft
- Wirtschaft und Gesellschaft
- Wirtschaft und Politik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftskunde
- Wirtschaftslehre
- Wirtschaftswissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften

3. Mit der Bewerbung sind neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung geeignete Zeugnisse bzw. Unterlagen zur Belegung der in der Bewerbung angegebenen Fachnote vorzulegen, aus denen die Note, die Bezeichnung des Fachs sowie die Art des Abschlusses bzw. des Schulabschlusses hervorgehen.

4. Berechnungsbeispiel eines Abiturienten mit der Durchschnittsnote (HZB) von 2,0 und den Fächern LK* Deutsch (8 Punkte), dem LK* Biologie (10 Punkte) und dem Nicht-LK* Mathematik (11 Punkte = bestes Nicht-LK-Fach):

a) Durchschnittsnote: 2,00davon 75 % = 1,50

b) Fachnote: Fach: Biologie (LK*): $2,3 / 3 =$ 0,76davon 25 % = 0,19

Summe (Wert für die Ranglistenbildung)..... 1,69

*LK = Leistungskurs

Anlage 2

In dem **Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik** werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 der Vergabeverordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) zu 51 %,
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in einem Fach, das über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt (Fachnoten) zu 39 %,
 - c) nach der Art einer Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben kann (Berufserfahrung) zu 10 %.
2. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Fachnote ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin genau eine in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Note gem. § 3 Abs. 2 anzugeben. Der Katalog der studiengangaffinen Fächer des Studiengangs besteht insbesondere aus den folgenden Fächern:
 - Betriebs- und Volkswirtschaft
 - Betriebswirtschaft
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling
 - Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Controlling
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Controlling
 - Deutsch
 - Englisch
 - Hauswirtschaftslehre
 - Mathematik
 - Rechnungswesen
 - Volkswirtschaft
 - Volkswirtschaftslehre
 - Wirtschaft
 - Wirtschaft und Politik
 - Wirtschaft und Recht
 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 - Wirtschaftskunde
 - Wirtschaftslehre
 - Wirtschaftslehre des Haushalts
 - Wirtschaftslehre des Landbaus
 - Wirtschaftswissenschaften
3. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Berufserfahrung wird bei einer abgeschlossenen, studiengangaffinen und anerkannten Berufsausbildung im Sinne der Berufsbildungsgesetzes die Berechnungszahl 1,0 vergeben, anderenfalls die Berechnungszahl 4,0. Zu den studiengangaffinen Berufsausbildungen gehören insbesondere
 - Automatenfachmann/-frau
 - Automobilkaufmann/-frau
 - Bankkaufmann/-frau
 - Buchhändler/-in
 - Bürokaufmann/-frau
 - Drogist/-in

- Fachangestellte/r für Arbeitsförderung
- Fachangestellte/r für Bürokommunikation
- Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung
- Fachkraft für Automaten-service
- Fachverkäufer/in – Lebensmittelhandwerk
- Fotomedienfachmann/-frau
- Gestalter/in für visuelles Marketing
- Hotelkaufmann/-frau
- Immobilienkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Informatikkaufmann/-frau
- Investmentfondskaufmann/-frau
- IT-System-Kaufmann/-frau
- Justizfachangestellte/r
- Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau für Dialogmarketing
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau für Kurier- Express- und Postdienstleistungen
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation
- Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung
- Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
- Kaufmann/-frau für Verkehrsservice
- Kaufmann/-frau für Versicherungen u. Finanzen
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Musikfachhändler/in
- Notarfachangestellte/r
- Patentanwaltsfachangestellte/r
- Personaldienstleistungskaufmann/-frau
- Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r
- Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Servicefachkraft für Dialogmarketing
- Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
- Sozialversicherungsfachangestellte/r
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Steuerfachangestellte/r
- Tourismuskaufmann/-frau
- Verkäufer/in
- Verwaltungsfachangestellte/r

4. Mit der Bewerbung sind neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen:
- geeignete Zeugnisse bzw. Unterlagen zur Belegung der in der Bewerbung angegebenen Fachnote, aus denen die Note, die Bezeichnung des Fachs sowie die Art des Abschlusses bzw. des Schulabschlusses hervorgehen,
 - geeignete Unterlagen zur Belegung der Berufserfahrung, aus denen die Bezeichnung sowie der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung hervorgehen.
5. Berechnungsbeispiel eines Abiturienten ohne anerkannte Berufsausbildung mit der Durchschnittsnote (HZB) von 2,0 und den Fächern LK* Deutsch (8 Punkte), dem LK* Biologie (10 Punkte) und dem Nicht-LK* Mathematik (11 Punkte = bestes Nicht-LK-Fach):
- | | | | |
|---|-----------|--------------|------|
| a) Durchschnittsnote: | 2,0 | davon 51 % = | 1,02 |
| b) Fachnote: Fach: Deutsch (LK*): 3 / 3 = | 1,0 | davon 39 % = | 0,39 |
| c) <u>Berufserfahrung: keine Ausbildung</u> | 4,0 | davon 10 % = | 0,40 |
| Summe (Wert für die Ranglistenbildung)..... | 1,81 | | |
- *LK = Leistungskurs

Anlage 3

In dem **Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht** werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 der Vergabeverordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) zu 60 %,
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in einem Fach, das über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt (Fachnoten) zu 40 %.
2. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Fachnote ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin genau eine in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Note gem. § 3 Abs. 2 anzugeben. Der Katalog der studiengangaffinen Fächer des Studiengangs besteht insbesondere aus den folgenden Fächern:
 - Betriebs- und Volkswirtschaft
 - Betriebswirtschaft
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling
 - Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Controlling
 - Deutsch
 - erste Fremdsprache
 - Gemeinschaftskunde
 - Geographie
 - Geschichte und politische Bildung
 - Gesellschaftslehre
 - Gesellschaftslehre mit Geschichte
 - Mathematik
 - Physik
 - Politik
 - Politik und Wirtschaft
 - Politik-Gesellschaft-Wirtschaft
 - Politikwissenschaften
 - Politische Bildung
 - Rechnungswesen
 - Recht
 - Rechtskunde
 - Rechtslehre
 - Sozialkunde
 - Staats- und Verwaltungskunde
 - Staatsbürgerkunde
 - Volkswirtschaft
 - Volkswirtschaftslehre
 - Werte und Normen
 - Wirtschaft
 - Wirtschaft und Gesellschaft
 - Wirtschaft und Politik
 - Wirtschaft und Recht
 - Wirtschaft und Verwaltung (Schulfach)
 - Wirtschafts- und Sozialkunde
 - Wirtschaftskunde

- Wirtschaftslehre
 - Wirtschaftswissenschaften
3. Mit der Bewerbung sind neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung geeignete Zeugnisse bzw. Unterlagen zur Belegung der in der Bewerbung angegebenen Fachnote vorzulegen, aus denen die Note, die Bezeichnung des Fachs sowie die Art des Abschlusses bzw. des Schulabschlusses hervorgehen.
4. Berechnungsbeispiel eines Abiturienten mit der Durchschnittsnote (HZB) von 2,0 und den Fächern LK* Deutsch (8 Punkte), dem LK* Biologie (10 Punkte) und dem Nicht-LK* Mathematik (11 Punkte = bestes Nicht-LK-Fach):
- a) Durchschnittsnote: 2,0 davon 60 % = 1,20
- b) Fachnote: Fach: Deutsch (LK*): $3 / 3 =$ 1,0 davon 40 % = 0,40
- Summe (Wert für die Ranglistenbildung)..... 1,60
- *LK = Leistungskurs

Anlage 4

In dem **Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften** werden die Studienplätze im Hochschulwahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 der Vergabeverordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) zu 60 %,
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in einem Fach, das über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt (Fachnoten) zu 40 %.
2. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Fachnote ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin genau eine in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Note gem. § 3 Abs. 2 anzugeben. Der Katalog der studiengangaffinen Fächer des Studiengangs besteht insbesondere aus den folgenden Fächern:
 - Betriebs- und Volkswirtschaft
 - Betriebswirtschaft
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling
 - Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Controlling
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Controlling
 - Deutsch
 - Englisch
 - Mathematik
 - Politik und Wirtschaft
 - Rechnungswesen
 - Volkswirtschaft
 - Volkswirtschaftslehre
 - Wirtschaft
 - Wirtschaft und Politik
 - Wirtschaft und Recht
 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 - Wirtschaftskunde
 - Wirtschaftslehre
 - Wirtschaftswissenschaften
3. Mit der Bewerbung sind neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung geeignete Zeugnisse bzw. Unterlagen zur Belegung der in der Bewerbung angegebenen Fachnote vorzulegen, aus denen die Note, die Bezeichnung des Fachs sowie die Art des Abschlusses bzw. des Schulabschlusses hervorgehen.
4. Berechnungsbeispiel eines Abiturienten mit der Durchschnittsnote (HZB) von 2,0 und den Fächern LK* Deutsch (8 Punkte), dem LK* Biologie (10 Punkte) und dem Nicht-LK* Mathematik (11 Punkte = bestes Nicht-LK-Fach):
 - a) Durchschnittsnote: 2,0davon 60 % = 1,20
 - b) Fachnote: Fach: Deutsch (LK*): $3 / 3 =$ 1,0davon 40 % = 0,40
 - Summe (Wert für die Ranglistenbildung)..... 1,60

*LK = Leistungskurs

Anlage 5

In dem **Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie** werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 18 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 der Vergabeverordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studiums) zu 51 %,
 - b) nach dem Ergebnis eines in der Fachprüfungsordnung normierten fachspezifischen Studierfähigkeitstests zu 49 %.
2. Mit der Bewerbung ist neben dem Nachweis der Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studiums der Nachweis der erzielten Note des Studierfähigkeitstests vorzulegen.
3. Berechnungsbeispiel eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin mit einer Bachelor-Abschlussnote von 1,6 und einer Note im Studierfähigkeitstest von 1,2:

a) Bachelor-Abschlussnote:	1,6	davon 51 % =	0,81
b) Note im Studierfähigkeitstest:	1,2	davon 49 % =	<u>0,58</u>
Summe (Wert für die Ranglistenbildung).....			1,39